

Zürich, 12. Juli 2004

## **Stellungnahme zum Vorentwurf von Prof. Pascal Pichonnaz zum Bundesgesetz über die Information und den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten (KISG); Revision des KIG**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Konsumentenforum kf bedankt sich bei Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung des Vorentwurfs für ein neues Bundesgesetz über die Information und den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten teilzunehmen.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Das Bundesgesetz für Konsumenteninformation aus dem Jahr 1990 beschränkt den Schutz der KonsumentInnen auf die Finanzhilfe für die Konsumentenorganisationen, auf eine beschränkte Information und Warendeklaration und ist somit dem ständig ändernden Markt nicht mehr angepasst. Heutige KonsumentInnen wollen ihre Rechte kennen und wollen sie geltend machen in den Bereichen der Qualität, der Sicherheit, der Herkunft, des Preises, der Vertragsklauseln, der Werbung und der Information.

Das Konsumentenforum kf findet es an der Zeit, dass die Politik zum Wohl der Schweizer KonsumentInnen in einem **klaren und umfassenden Rahmengesetz** geregelt wird. Nur so ist es für die KonsumentInnen möglich, einen Überblick über die rechtliche Situation zu bewahren und so ein minimales Niveau an Schutz im Binnenmarkt zu geniessen. Ein solches Gesetz würde gleichzeitig eine Vereinfachung und mehr Transparenz für die KonsumentInnen bringen.

Ein Gesetz über die Information und den Schutz der KonsumentInnen müsste als erstes minimale Standards für den Konsumentenschutz festlegen, die nicht subsidiär zu handhaben sind:

- Die Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit:
- Das Recht des einzelnen Konsumenten auf Information, Schutz und Vertretung
- Der Schutz vor Täuschung
- Die Bestätigung des Sicherheitsprinzips
- Das Prinzip der Vorsorge, Eigenkontrolle, Regelung der Rückrufflicht
- Das Recht auf Schadenersatz
- Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verträge, die mit KonsumentInnen abgeschlossen werden.
- Die Stärkung der rechtlichen Situation der KonsumentInnen

- Aussergerichtliche Streitbeilegungsstellen, einfacherer Zugang zu der Gerichtsbarkeit
- Griffige Sanktionen
- Der Schutz der wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Interessen der KonsumentInnen auf allen politischen Ebenen vom Bund über die Kantone bis in die Gemeinden, gemäss Art. 97 der Bundesverfassung.

Der vorgelegte Entwurf erfüllt einige dieser Bedingungen nicht. Er ist vor allem nicht als übergeordnetes Rahmengesetz gedacht, sondern soll jene Lücken schliessen, die sich aus dem Nebeneinander von Regelungen in verschiedenen Gesetzestexten ergibt.

Da aus unserer Sicht aber das KIG auf jeden Fall einer Revision bedarf, treten wir trotzdem auf den Vorentwurf ein und bringen unsere Änderungswünsche am vorliegenden Gesetzestext vor. Nach wie vor wünschen wir aber eine weitergehende Revision, die das Gesetz in ein Rahmengesetz ändert.

## Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

### 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Ziel und Zweck

Das KISG, das sich als einziges Gesetz mit der Information und dem Schutz der KonsumentInnen beschäftigt, muss Referenz und Sicherheitsnetz in einem sein. Deshalb muss es Minimalstandards für den Schutz und die Sicherheit der KonsumentInnen beinhalten und nicht subsidiär angewandt werden.

Damit die Interessen der KonsumentInnen möglichst umfassend definiert sind schlagen wir folgende Änderung vor:

#### Änderungen:

Absatz 1 Ergänzung

„... sowie seine **ökonomischen, juristischen und politischen** Interessen.“

Absatz 2 Streichung

#### Artikel 2

a) Konsument

Das Europäische Gebrauchsrecht definiert den Konsumenten meist als „natürliche Person“. Ohne Grund sollte keine abweichende Formulierung gewählt werden.

#### Änderungen

a) Konsument

„Jede **natürliche** Person, die eine Waren oder eine Dienstleistung für einen Gebrauch, der ausserhalb seiner kommerziellen und beruflichen Aktivität ist.“

b) Anbieter von Waren oder Dienstleistungen

Jede Person, die im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dem Konsumenten Waren oder Dienstleistungen **anbietet oder in Verkehr bringt.**“

d) **Inverkehrbringen** statt Inverkehrbringung

Die Erwähnung des Internets ist nicht notwendig, da es in der vorher genannten Definition inbegriffen ist.

Das Konsumentenforum kf ist der Meinung, dass im KISG den Begriff des nachhaltigen Konsums definiert werden soll. Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung vor:

e) **nachhaltiger Konsum**

**Der Konsum von Waren und Dienstleistungen, der zur Deckung, der Grundbedürfnisse der Konsumenten und gleichzeitig zur Verbesserung ihre Lebensqualität dient, wobei die natürlichen Ressourcen sparsam eingesetzt und die Immissionen begrenzt werden, um die Bedürfnisse der künftigen Generationen nicht zu gefährden.**

Das Konsumentenforum kf schlägt vor, die Allgemeinen Bestimmungen noch um einen weiteren Artikel zu erweitern, der die Konsumentenpolitik beschäftigt. Dies ist eine Wiederaufnahme von Aussagen in der Verfassung und vor allem von deren Kommentar.

**Neu: Artikel 3 Konsumentenpolitik**

**Absatz 1**

**Die Eidgenossenschaft definiert und verpflichtet sich auf eine Politik, die den Interessen der Konsumenten Rechnung trägt und ein hohes Niveau des Konsumentenschutzes gewährleistet.**

**Absatz 2**

**Sie trägt dem Schutz der KonsumentInnen Rechnung, wenn sie ihre Politik in andern Gebieten festlegt oder anwendet.**

## **2. Abschnitt Information des Konsumenten**

### **Artikel 3 Grundsatz**

**Spätestens zum Zeitpunkt der Inverkehrbringung** streichen.

- a) eine freie und hinsichtlich der wesentlichen Eigenschaften einer Ware oder einer Dienstleistungen informierte Wahl zu treffen

In den Materialien sollte festgehalten werden, dass mit der Information durch den Anbieter eine Vergleichsmöglichkeit der Angebote bei den KonsumentInnen gewährt werden muss. Nur so ist eine informierte Wahl überhaupt möglich.

- b) die Risiken von Waren oder Dienstleistungen für die Gesundheit, die Sicherheit und **die wirtschaftlichen Interessen** des Konsumenten.

Vor allem bei Finanzgeschäften ist es äusserst wichtig, dass eine umfassende vorvertragliche Information existiert, welche die wirtschaftlichen Interessen der

KonsumentInnen berücksichtig. Einige Bundesgerichtsurteile zeigen, dass das Bundesgericht eine detaillierte Information von Finanzbrokern gegenüber natürlichen Personen.

## **Artikel 4 Umfang der Information**

### **Absatz 1**

#### **Littera c)**

Wird eine dreisprachige Anschrift generell verlangt, so verhindert dies Parallelimporte. Aus diesem Grund soll die Dreisprachigkeit nicht strikte vorgeschrieben werden, sondern neben der einen Landessprache sollte die Möglichkeit bestehen, die Angaben auch in einer der beiden andern Landessprachen zu erhalten.

**c) einfach und leicht verständlich in *einer Schweizerischen Landessprache des Konsumenten mit der Möglichkeit, die Angaben auch in einer der beiden andern Landessprachen zu erhalten.***

#### **Littera d)**

Artikel 4 soll nicht nur die Information, sondern auch die Vergleichbarkeit gewährleisten. Nur wenn KonsumentInnen in der Lage sind, verschiedene Angebote sowohl in Preis und Leistung miteinander zu vergleichen, ist eine informierte Wahl wirklich möglich.

**d) *in einer Form, die Vergleiche ermöglicht***

Der Artikel 4 muss aus unserer Sicht einen Hinweis auf die vom Anbieter verwendeten Allgemeinen Geschäftsbestimmungen (AGB) enthalten.

### **Neu Absatz 2**

***Die Allgemeinen Geschäftsbestimmungen müssen dem Konsumenten vor einem Vertragsabschluss mitgeteilt werden.***

### **Absatz 2**

Eine Aufteilung in Waren und Dienstleistungen bringt mehr Klarheit in die geforderten Kriterien:

#### **Neu Absatz 3**

***Die Information muss die wesentlichen Eigenschaften einer Ware beinhalten. Dies sind insbesondere:***

**a) *die Herkunft, die Zusammensetzung der Komponenten einer Ware, die Produktionsmethode sowie die Identität und die Adressangaben des Anbieters.***

**b) *die Gebrauchsanweisung, die Installations- oder Montageanleitungen einer Ware***

**c) *die Risiken, welche diese Ware für die Sicherheit oder die Gesundheit des Konsumenten enthalten kann***

**d) *den effektiven Preis, der für die Ware bezahlt und – wenn vorgeschrieben – für seine Beseitigung bezahlt werden muss.***

**e) *die Art der Entsorgung***

#### **Neu Absatz 4**

**Die Information muss die wesentlichen Eigenschaften einer Dienstleistung enthalten. Dies sind insbesondere:**

- a) der Inhalt und der Umfang einer Dienstleistung**
- b) die Zulassungsbedingungen, die Gültigkeit und den Einsatz der Dienstleistung**
- c) den effektiv zu bezahlenden Preis**

Bei den beiden Litterae e) stellt sich die Frage nach dem Verhältnis zur PBV. Hier ist zur Zeit noch eine Liste zu beachten, die umständlich ist (Art. 2 und Art. 10PBV). Es ist zu begrüßen, wenn im KISG eine generelle Preisbekanntgabe im Rahmen der Konsumenteninformation eingeführt wird.

#### **Artikel 5 Widerrufsrecht**

Hier handelt es sich um das Widerrufsrecht wegen Nicht Einhalten der Informationspflicht. Daneben existiert auch das Widerrufsrecht, das beim Abschluss von Verträgen oder bei Haustürverkäufen gilt und durch das OR geregelt wird. Anbieter, welche die Informationspflicht verletzen, sollen mit Sanktionen belegt werden, da Normen ohne Sanktionen sehr häufig toter Buchstabe bleiben.

#### **Artikel 6 Informationsaufgabe des Bundes**

##### **Absatz 1**

Die Koordination der von den Konsumentenorganisationen verbreiteten Informationen durch das Büro für Konsumentenfragen ist unrealistisch. Das Büro koordiniert Tests, so dass nicht zu gleichen Waren oder Dienstleistungen gleichzeitig Tests durch die verschiedenen Konsumentenorganisationen durchgeführt werden. Die Notwendigkeit der Koordination der Informationen der Konsumentenorganisationen durch das Büro für Konsumentenfragen war bisher nie gegeben. Wir schlagen deshalb vor den zweiten Satz zu streichen.

***Der Bund verpflichtet sich, die Information der Konsumenten zu fördern, entweder indem er dies selbst tut oder indem er einen Teil dieser Aufgabe an Konsumentenschutzorganisationen überträgt. (Rest streichen)***

##### **Littera c)**

Eine Veröffentlichung soll erst stattfinden, wenn eine Verurteilung vorliegt nicht schon während einer strafrechtlichen Verfolgung, da diese auch zu einem Freispruch führen könnte.

***c) ein Anbieter von Waren oder Dienstleistungen strafrechtlich verurteilt wurde.***

#### **Artikel 7 Vergleichende Tests**

Vergleichende Tests sind unserer Ansicht nach im bisherigen Gesetz besser geregelt als im vorliegenden Vorentwurf. Insbesondere lehnen wir es ganz und gar ab, die Resultate vor der Veröffentlichung den Anbietern vorlegen zu müssen.

##### **Absatz 1**

***Finanzhilfe an die Durchführung vergleichender Tests gewährt der Bund nur, wenn die Konsumentenorganisation in ihrer gesamten Testtätigkeit:***

- a) bei der Auswahl der Testthemen und bei der Durchführung der Tests auf das Informationsbedürfnis der Konsumenten abstellt;**
- b) die Tests nach wissenschaftlichen Prinzipien durchführt;**
- c) eine technisch einwandfreie, fachkundige und neutrale Durchführung der Tests sicherstellt;**
- d) den betroffenen Anbietern ein Anhörungsrecht einräumt**

#### **Absatz 2**

**Die zuständige Bundesstelle sorgt für die Koordination der Testtätigkeit der um Finanzhilfe nachsuchenden Konsumentenorganisationen.**

### **3. Abschnitt Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Konsumenten**

#### **Artikel 8 Sicherheit von Waren und Dienstleistungen**

##### **Absatz 2**

Die Formulierung „keine Risiken“ ist sehr absolut. Wir schlagen deshalb eine Formulierung vor, die in Anlehnung an das Europarecht (EU-RL 2001/95, art. 2. lit.b) von einem akzeptablen Restrisiko ausgeht.

#### **Artikel 9 Vom Anbieter zu treffende Massnahmen**

Viele Fälle von Rückrufen sind schon bisher in verschiedenen Gesetzen geregelt, so in der Lebensmittelgesetzgebung und auch im THG. Dort sind aber nur jene Fälle geregelt, wo besondere Bestimmungen betreffend Sicherheit bestehen. Sind keine spezifischen Regelungen festgelegt, so gibt es keine gültigen Regelungen, vor allem bei den Kraftfahrzeugen. Waren, die keiner technischen Regelung unterstellt sind und nicht als gefährliche Produkte gelten, werden immer existieren und können nur durch die Einfügung von Artikel 9 im KISG geregelt werden.

Da nirgends klar festgelegt ist, ob es sich beim Artikel 9 um privatrechtliche Verpflichtungen des Anbieters gemäss OR oder um öffentliches Recht handelt. Diese Unterscheidung ist von Bedeutung für den Rechtsweg und die Sanktionen. Aus unserer Sicht muss es sich um öffentliches Recht handeln, so dass nicht der einzelne Geschädigte oder eine Konsumentenorganisation klagen muss.

Aus unserer Sicht wäre in diesem Artikel eine Übernahme der EU-Bestimmungen (EU-RI 201/95) eine gute Lösung. Folgende Punkte sind klar geregelt:

Es werden Sicherheitsanforderungen für Waren und Dienstleistungen festgelegt.

Die Hersteller und Anbieter sind verpflichtet, die Behörden über unsichere Produkte oder Dienstleistungen zu informieren.

Das Vorgehen bei Rückrufen ist klar geregelt.

##### **Absatz 2 littera b**

Da im ganzen Geltungsbereich der den Kantonschemikern unterstellten Produkte die Kantone durch die Kantonschemiker Rückrufe veranlassen, müssen in diesen Fällen in erster Linie die Kantonalen Vollzugsbehörden jeweils gleichzeitig informiert werden. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor.

## **Littera b**

**Die Konsumenten, das Büro für Konsumentenfragen und die zuständige eidgenössischen oder kantonalen Behörden sind unverzüglich und angemessen zu informieren, ...**

### **Artikel 10 Grundsatz**

#### **Absatz 1**

Aus unserer Sicht ist die Förderung von Organisationen und Kommissionen, die als aussergerichtliche Schlichtungsstellen durch den Bund sehr sinnvoll. Den genannten Voraussetzungen fügen wir noch einen weiteren Punkt an, der sich in der Praxis der Lauterkeitskommission sehr bewährt hat, jenen der Landessprache. Aus unserer Sicht müsste der Anbieter verpflichtet werden, ein Schlichtungsverfahren in allen Sprachen durchzuführen, in denen er ein Produkt anbietet:

**g) den Grundsatz der Landessprache, nach dem das ganze Schlichtungsverfahren in der Landessprache des Konsumenten durchgeführt wird**

Aus unserer Sicht ist es nicht notwendig, dass der Bund für die aussergerichtliche Schlichtung selber Strukturen und Netze aufbaut, insbesondere nicht auf der Ebene der Kantone. Schon heute existieren viele sehr effiziente Stellen zur für aussergerichtliche Schlichtungsarbeit auf gesamtschweizerischer Ebene, so etwa die Schweizerische Lauterkeitskommission, verschiedene paritätische Ombudsstellen (Textilbranche, Direktverkauf, Banken, Versicherungen u.a.m.)

### **Artikel 11**

Analog zu unsern Aussagen im Artikel 10 muss der Bund nicht die Kantone für die Einrichtung des Netzwerkes finanziell unterstützen, sondern die jeweiligen Organisationen, die als Schlichtungsstellen agieren.

Der Bund gewährt den entsprechenden Organisationen für die aussergerichtliche Beilegung von Konsumentenstreitigkeiten Unterstützung.

### **Artikel 12 Verhältnis mit den Gerichtsverfahren**

Aus unserer Sicht sollen die Absätze 2 und 3 gestrichen werden.

#### **Absatz 2**

in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein Verzicht formuliert. Wird der Absatz 2 so beibehalten, so müsste der Verzicht aus den AGB gestrichen werden.

#### ***Streichung von Absatz 2***

#### **Absatz 3**

Vergleiche kommen in der Regel in einem abgekürzten Verfahren zustande. Auch stellt sich hier die Frage der Privatautonomie, wenn der Entscheid von der Institution gefällt wird und eine der Parteien nicht zustimmt. Den KonsumentInnen sollte der Gang an die Gerichte offen bleiben.

#### ***Streichung von Absatz 3***

### **Nachhaltiger Konsum**

Der nachhaltige Umgang mit den natürlichen Ressourcen und die Förderung von nachhaltigem Konsum ist aus unserer Sicht eine äusserst wichtige Forderung an die

heutige Gesellschaft. Wir schlagen deshalb vor, diese auch in andern Gesetzen vorkommende Aussage auch ins KISG aufzunehmen:

## **5. Nachhaltiger Konsum**

### **Artikel 14**

***Der Bund unterstützt den nachhaltigen Konsum. Zu diesem Zweck koordiniert er die Vorgehensweisen und die Anwendung des Rechts in den Bereichen des Umweltschutzes und des Konsumentenschutzes.***

## **5. Abschnitt Finanzhilfe an Konsumentenorganisationen**

Bei der an die Konsumentenorganisationen bezahlten Finanzhilfe handelt es sich viel mehr um eine Abgeltung für klar definierte Leistungen und Produkte. Aus unserer Sicht ist es deshalb unzutreffend von Finanzhilfe zu sprechen, da die im Absatz 1 formulierte Finanzhilfe wegen fehlender Mittel nicht im angegebenen Rahmen geleistet werden kann.

### **Absatz 1**

Die Formulierung „höchstens 50% der anrechenbaren Kosten“ ist dabei insofern irreführend, dass die ausbezahlten Subventionen in der Wirklichkeit nicht annähernd erreicht werden. Unsere Ausgaben beliefen sich 2003 475'000.-, 50% würden also eine Summe von Fr. 235'000 ausmachen. Ausgerichtet wurden rund Fr. 175'000. In diesen Zahlen sind die unzähligen Stunden freiwilliger Arbeit der Mitglieder des Geschäftsleitungs-Teams nicht inbegriffen. Die gesamte Arbeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen wird freiwillig ohne Bezahlung geleistet. Müssten auch diese Leistungen bezahlt werden, so wären rund 200 Stellenprozent dafür notwendig.

Wie in andern europäischen Ländern sollten auch die Schweizer Konsumentenorganisationen für die im UWG vorgesehene Ausübung des Verbandsklagerechts (Art. 10, Abs.1 lit. B UWG) Finanzhilfe erhalten. Bisher konnten die Konsumentenorganisationen das Verbandsklagerecht wegen fehlender finanzieller und personeller Ressourcen nur sehr selten wahrnehmen. Wir schlagen deshalb neu vor.

## **6. Abschnitt Aufgaben der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen und des Eidgenössischen Büros für Konsumentenfragen**

### **Artikel 14 Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen**

Die Kommission für Konsumentenfragen hat vor einem Jahr sehr ausgiebig über die Zusammensetzung der Kommission diskutiert und darauf dem Bundesrat folgende Zusammensetzung vorgeschlagen: ein Drittel Anbieter, Ein Drittel Konsumenten und ein Drittel Neutrale/Wissenschaftler. Diese Formel hat die Zustimmung des Bundesrates erhalten, an ihr sollte festgehalten werden. Die Aufgabe der Kommission ist die Suche nach partnerschaftlichen Lösungen von Konsumentenfragen, deshalb sollte auch dies ihr Ziel sein.

#### **Absatz 1**

***Der Bundesrat bestellt eine Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen, in der Konsumenten, Anbieter und Neutrale/Wissenschaftler je zu einem Drittel vertreten sind.***

#### **Absatz 3**

***Die Kommission fördert die partnerschaftliche Lösung von Konsumentenfragen.***

### **Artikel 15 Büro für Konsumentenfragen**

#### **Absatz 2**

##### **Littera b**

Die vorliegende Formulierung ist wohl ein Übersetzungsfehler:

***b) Information der Konsumenten betreffend Anbieter, welche die Grundsätze....***

##### **Littera c**

Die Beratung betrifft nicht nur Konsumenten und Behörden sondern auch die Anbieter, diese sollten deshalb ergänzt werden.

***c) Beratung der Konsumenten, der Behörden und der Anbieter von Waren und Dienstleistungen.***

### **Artikel 17 Zivilklagen**

#### **Absatz 2**

##### **Littera a**

Absatz 1 beschreibt eine Feststellungsklage. Absatz 2 hingegen ist eine Unterlassungsklage. Littera a müsste daher so formuliert werden, dass das Unterlassen der Information nach Artikel 3 VE KISG ebenfalls erfasst wird. Dies wird einer der Haupttatbestände der Verletzung von Artikel 3 darstellen. Da sprachlich das Unterlassen des Unterlassens der Information sehr störend wirkt, ist zu überlegen, ob auch eine Leistungsklage (korrekte Information) möglich ist.

#### **Absatz 4**

Es ist unerlässlich, dass auch die kantonalen Vollzugsbehörden, also die Kantonschemiker benachrichtigt werden.

***Auf jeden Fall informiert der Richter ausserdem das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen und die entsprechenden Kantonalen Vollzugsbehörden, wenn ein Risiko für die Gesundheit oder die Sicherheit der Konsumenten besteht.***

### **Artikel 18 Übertretung**

Damit Anbieter und Konsumenten möglichst klar wissen, wann sie welche Regeln übertreten und welche Strafe darauf steht. Wir bevorzugen deshalb eine klare und abgestufte Regelung, bei der dies besser gewährleistet ist. Wir schlagen deshalb eine Regelung vor, die zwischen Vergehen und Übertretungen differenziert.

## **Artikel 18 Vergehen**

### **Absatz 1**

**Mit Gefängnis und einer Busse von bis zu 500'000 Franken wird bestraft:**

- a. der Anbieter von Waren und Dienstleistungen, der das Leben oder die Gesundheit der Konsumenten gefährdet, indem er Waren oder Dienstleistungen in Verkehr bringt, die nicht sicher sind (Artikel 7);**
- b. der Anbieter von Waren oder Dienstleistungen, der es unterlässt, eine nicht sichere Ware oder Dienstleistung gemäss Artikel 7 aus dem Verkehr zu ziehen.**

### **Absatz 2**

**Handelt der Täter fahrlässig, so beträgt die Busse bis zu 100'000 Franken.**

## **Artikel 19 Übertretungen**

### **Absatz 1**

**Mit einer Busse von bis zu 50'000 Franken wird bestraft:**

- a. der Anbieter, der den Konsumenten die nach gesetzlichen Vorschriften gebotenen Informationen nicht zur Verfügung stellt.**
- b. der Anbieter einer Ware oder Dienstleistung, der eine den Konsumenten täuschende Information bezüglich einer Ware oder Dienstleistung nicht berichtet;**

### **Absatz 2**

**Handelt der Täter fahrlässig, so beträgt die Busse bis zu 50'000 Franken.**

### **Absatz 3**

**In leichten Fällen kann auf die Bestrafung verzichtet werden.**

## **Artikel 20 Einziehung des unrechtmässigen Ertrags**

### **Absatz 1**

**Verstösst ein Unternehmen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, so wird es mit einem Betrag bis zu 10 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Umsatzes belastet.**

### **Absatz 2**

**Das Gericht bemisst die Höhe der Einziehung nach der Schwere des Verstosses, der Höhe des erzielten Gewinnes, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens, sowie nach der Gefahr der Begehung weiterer Verstösse, für die das Unternehmen verantwortlich wäre.**

### **Absatz 3**

**Als Unternehmen im Sinne dieses Artikels gelten juristische Personen, Gesellschaften und Einzelfirmen.**

**Absatz 4**

**Das Gericht kann im Sinne von Artikel 60 des Strafgesetzbuches vom eingezogenen unrechtmässigen Ertrag des Unternehmens Zuwendungen an geschädigte Konsumenten verfügen.**

**Artikel 21 Übrige Massnahmen**

**Absatz 1**

**Das Gericht kann, wenn es die Gesundheit und Sicherheit sowie der Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Konsumenten erfordert, in schweren Fällen folgende Massnahmen anordnen:**

- a. ein vorläufiges Verbot, eine Ware oder Dienstleistung anzubieten, und gegebenenfalls ein Gebot, die Ware zurückzunehmen;**
- b. ein Berufsausübungsverbot oder ein Verbot, ein Unternehmen oder ein Gewerbe zu betreiben;**
- c. die Veröffentlichung des Urteils nach Artikel 61 des Strafgesetzbuches.**

**Absatz 2**

**Die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Massnahmen werden ab dem Tag wirksam, an dem das Urteil in Rechtskraft erwächst.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Konsumentenforum kf

Pia Grossholz  
Mitglied der Geschäftsleitung